

zur Entscheidungssammlung des Senats

2441 059

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 691/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Elie B [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED], C [REDACTED], [REDACTED].., Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1973 durch die Richter Müstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräufung der Antragsfrist nach § 189 BEG verweigert. Das Wiedereinsetzungsgesuch vom 27. September 1966 genügt nicht den Anforderungen, die der Bundesgerichtshof in RZW 1971, 190 Nr. 19 und 510 Nr. 12 aufgestellt hat. Auf die mit Schreiben vom 18. Januar 1967 vorgelegte eidesstattliche Erklärung vom 1. Januar 1967 kann sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil er nicht angegeben hat, warum er gehindert war, diese Erklärung bereits mit dem Wiedereinsetzungsgesuch vom 27. September 1966

- 3 -

vorzulegen. Außerdem hat er in ihr nicht bestimmt erklärt, wann ihm mitgeteilt wurde, daß sein Entschädigungsverlangen aussichtsreich sei und er die Ansprüche anmelden könne.

Wüstenberg

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS